



VERBAND SOLOTHURNER EIN- WOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

Geht an:

- alle Solothurnischen Gemeinde-/Stadtpräsidien
 - alle Solothurnischen Gemeindeverwaltungen
-

Wichtig!!

Obergerlafingen, 14. Januar 2021/BL

Wichtige neue Corona-Informationen und Massnahmen für die Einwohnergemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat drastische Massnahmen im Kampf gegen das Coronavirus beschlossen. Ab Montag, 18. Januar 2021, schliessen in der Schweiz alle Läden für Güter des nicht täglichen Gebrauchs, es gilt eine generelle Homeoffice-Pflicht und privat dürfen sich maximal fünf Personen treffen. Diese Massnahmen haben auch direkte Auswirkungen auf die Gemeinden! Dabei stellen sich aufgrund der verschiedensten Anfragen beim VSEG die nachfolgenden Fragen. Diese wurden mit dem Corona-Sonderstab besprochen und geklärt:

- **Können/dürfen die Gemeinderäte bzw. die Parlamente bis Ende Februar noch physisch zusammenkommen?**

Dies ist weiterhin zulässig. Die Tätigkeit der Gemeinderäte gilt als Arbeit (und nicht etwa als Veranstaltung). Versammlungen der Legislativen sind ebenfalls weiterhin erlaubt (vgl. Art. 6c Abs. 1 Bst. a Covid-19-Verordnung besondere Lage).

- **Was gilt für die Schulen, familienergänzende Betreuungsangebote (Kita's) etc.?**

Für den Bildungssektor (vgl. insbesondere Art. 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage) wurden keine neuen Bundesvorgaben erlassen. Dasselbe gilt für die Kita's. Zu erwähnen ist generell, dass die Arbeitgebenden Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung), namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen, zu treffen haben (Art. 10 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). In Bezug auf die Homeoffice-Pflicht verweisen wir auf die untenstehenden Erläuterungen. In Bezug auf die Schulen ist das Volksschulamt zusammen mit den Verbänden für entsprechende Auskünfte über die künftigen Pläne zuständig.

- **Bleiben die Schul-Turn-/Sporthallen für Vereine bzw. sportliche und kulturelle Tätigkeiten zu?**

Für die Volksschule gilt derzeit die höchste Schutzstufe für den Präsenzunterricht mit „Cocon“. Das bedeutet, dass ausschliesslich Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen und das Hauspersonal Zutritt zum Schulhaus haben. JA, die Turn- und Sporthallen bleiben für den Vereinssport geschlossen!

- **Gilt die Home-Office-Pflicht auch für die Gemeindeverwaltungen, Sozialregionen, Soziale Institutionen (Oltech, Netzwerk, Regiomech) oder gelten hier Ausnahmbestimmungen?**

Im Rahmen der Homeoffice-Pflicht werden keine spezifischen Ausnahmen für bestimmte Sektoren vorgesehen. Vielmehr gilt ganz allgemein, dass, "wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar" ist, die Arbeitgebenden dafür zu sorgen haben, dass die Arbeitnehmenden ihre Verpflichtungen von zu Hause aus erfüllen können. Es handelt sich hierbei um eine sehr offene, auslegungsbedürftige Formulierung. In den Erläuterungen des Bundes wird diesbezüglich festgehalten, dass die neue Bestimmung die Verpflichtungen des Arbeitgebers im Bereich der Anordnung von Homeoffice – unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips – verstärkt. Soweit es aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, müssen die Arbeitgeber die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen treffen, um Homeoffice zu ermöglichen. Diese Massnahmen, z.B. in den Bereichen IT-Hardware und -Software (inkl. Datenzugriff und Datensicherheit), sind dann zu realisieren, wenn dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist und die grundlegenden infrastrukturellen und räumlichen Bedingungen zu Hause gegeben sind. Es liegt u.E. bei den Arbeitgebenden, dies nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. **Die Gemeindeverwaltungen sind nach Möglichkeit mit allenfalls reduzierten Öffnungszeiten offen zu halten.**

- **Gilt die 5-Personen-Regel auch für Beerdigungen (viele Todesfälle)?**

Bestattungen im Familien- und engen Freundeskreis sind zulässig (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. e Covid-19-Verordnung besondere Lage). Zum engsten Familienkreis gehören auf jeden Fall Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Kinder, Geschwister und Eltern. Angemessen scheinen 10 bis 20 Personen. Je nach Anzahl Geschwister oder Kinder können es aber ganz ausnahmsweise auch mehr sein (vgl. kantonales Merkblatt vom 23. Dezember 2020, S. 2).

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine gute und hoffentlich coronafreie Zeit. Bleiben Sie gesund!

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Roger Siegenthaler



Thomas Blum